

## Beitrittserklärung zum Offenbacher Leichtathletik – Club

Hiermit erkläre ich/wir meinen/unseren Beitritt zum Offenbacher Leichtathletik - Club

\_\_\_\_\_  
(Name)                      (Vorname)                      (Geb.-Datum)

\_\_\_\_\_  
(PLZ / Wohnort)                      (Straße)                      (Telefon)

@mail \_\_\_\_\_

### Weitere Familienmitglieder:

\_\_\_\_\_  
(Name)                      (Vorname)                      (Geb.-Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name)                      (Vorname)                      (Geb.-Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name)                      (Vorname)                      (Geb.-Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name)                      (Vorname)                      (Geb.-Datum)

Mit meiner/unserer Unterschrift erkenne ich/wir die **Vereinssatzung** an.  
Ferner verpflichte ich mich/ wir uns, den Vereinsbeitrag für ein halbes Jahr im voraus zu entrichten.

Offenbach, den \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Erziehungsberechtigten bei Jugendlichen unter 18 Jahren)

SEPA-Lastschriftmandat mit späterer Mitteilung der Mandatsreferenz

Offenbacher Leichtathletik Club 1977 e.V.  
Licher Weg 5  
60389 Frankfurt/Main

Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins: DE22 ZZZ 0000 1145 337

Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige den Offenbacher Leichtathletik Club 1977 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Offenbacher Leichtathletik Club 1977 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

Vorname und Name (Kontoinhaber)

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl und Ort

---

Kreditinstitut

---

D E \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_

---

IBAN

---

BIC

---

Datum, Ort und Unterschrift

# SATZUNG

vom 10. März 1984 - genehmigt am 7. Mai 1984  
geändert am 20. Januar 1990 - genehmigt am 1. Juni 1990

## §1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01.12.1976 in Offenbach am Main gegründete Leichtathletikverein führt den Namen „Offenbacher Leichtathletik–Club“. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein hat vornehmlich den Zweck, die Leichtathletik in Sport und Spiel zu pflegen.

## §2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion, werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### **§ 5 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### **§ 6 Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag und seine Zahlungsweise sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sieht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- Diese muss folgende Punkte enthalten;
- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand,
  - c) von den Ausschüssen,
  - d) von den Abteilungen.
9. Anträge sollten vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:  
dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Finanzverwalter, dem Sportwart und dem Schriftführer.
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:  
dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern und

den Vertretern der Abteilungen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Vollversammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften gemäß § 9 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Sportwart und die Ressortleiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Entlastung des Vorstands**

Der Vorstand wird in der Regel insgesamt entlastet. Auf Antrag mindestens eines Vereinsmitglieds wird die Entlastung der Vorstandsmitglieder einzeln vorgenommen.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Bei Bedarf werden Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder

vom Gesamtvorstand berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf

### **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Finanzverwalter des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfänge von höchstens DM 100,- im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands des Vereins.

### **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein von der Versammlung zu wählender Protokollführer.

### **§ 15 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der



Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen des Landessportbundes Hessen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

# Jugendordnung des OLC

## § 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern, Schülern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einbeziehen.

## § 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ordnet in weitgehender Selbständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und nach der Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.

## § 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss.

## § 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus:
  - a) Den Vereinsjugendlichen zwischen dem 10. und einschließlich 18. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuss zusammen.
  - b) Die Eltern der unter 10 jährigen können an der Versammlung beratend teilnehmen, und sind nur zur Wahl des/der Elternvertreters / vertreterin stimmberechtigt.
2. Die Jugendversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Wahlen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Auf Antrag von 20% der Mitglieder der Jugendabteilungen muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

3. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 (zehn)Vereins - Jugendliche / Schüler anwesend sind.

### **§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des/der Jugendwartes(in) und dessen/deren Stellvertreter(in) auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  - b) Wahl des/der Jugendsprechers(in) und dessen/deren Stellvertreter(in) auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Wahl des/der Elternvertreter/vertreterin.
  - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses.
  - e) Entlastung des Jugendausschusses.
  - f) Beratung über die Verwendung eines durch den Vorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Titels zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend. Die Verwaltung und Abrechnung des Titels obliegt dem/der Jugendwart(in).
  - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.
2. Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§6 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss muss mindestens aus 3 Personen bestehen.
2. Dem Jugendausschuss können angehören:
  - a) der/die Jugendwart(in) als Vorsitzender (Wahlalter mind. vollend.16 Lebensjahr)
  - b) der/die Stellevertreter/in des Jugendwartes (Wahlalter mind. vollend.16 Lebensjahr)
  - c) die Jugendleiter/innen der Sportabteilungen sind deren Stellvertreter
  - d) der/die Jugendsprecher(in) (Wahlalter mind. vollend.14 Lebensjahr)
  - e) dessen/deren Stellvertreter/in (Wahlalter mind. vollend.14 Lebensjahr)
  - f) ein Sprecher/Sprecherin der Eltern, der/die, soweit kein Vereinsmitglied nur beratend an den Sitzungen und Versammlungen teilnehmen kann.
  - g) zusätzliche Jugendliche, soweit es die Aufgabenstellung erfordert

(Schriftführer etc.)

2. Der/die Jugendwart(in) ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung muss die Jugendversammlung erneut beschließen.

### **§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses**

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die praktische Jugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen wahrzunehmen.
2. Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung durch.
3. Der Jugendausschuss hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Der/die Jugendsprecher(in) ist verpflichtet ständig Kontakt mit dem Vorstand des Vereins zu haften.
4. Der Jugendausschuss berät die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.
5. Der Jugendausschuss bedient sich der Geschäftsordnung des Vereins.

### **§ 8 Änderung der Jugendordnung**

Die Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 (zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Jugendlichen in der Jugendversammlung und ist vom Vorstand zu genehmigen.

### **§ 9 Besondere Bestimmungen**

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses können älter als 18 Jahre sein.
2. Für den Fall, dass ein Jugendausschuss gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendwart als Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung solange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss zustande kommt. Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
3. a) Kommt in der Jugendversammlung die Wahl des/der Jugendwartes(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in) (§ 5,1 a) nicht zustande, so wählt der Jugendausschuss seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter selbst.  
b) Ist dies nicht möglich, so übernimmt auch hier ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vereinsvorstand beauftragtes Mitglied die Aufgaben des Vorsitzenden oder Stellvertreters im Jugendausschuss solange, bis ein/eine Jugendwart(in) gemäß § 5, 1a, oder § 9, 3a, gewählt ist.

Offenbach, den 17. APRIL 1999